

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	DIENSTAG, DEN 16. MAI	2023
Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 2023	Dritte Verordnung zur Anpassung von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 223-1-31	185
3. 5. 2023	Gesetz zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag 2251-1	188
3. 5. 2023	Gesetz zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ im Hamburgischen Landesrecht 2035-1, 204-3, 2190-4, 223-1, 25-3, 2030-1-1, 221-6-6	193
9. 5. 2023	Hamburgische Verordnung über die Durchführung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (Hamburgische GPA-Ausbildungsumlageverordnung – HmbGPA-AUmlVO) 800-22-3	194

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung zur Anpassung von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 2. Mai 2023

Auf Grund von § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), und § 1 Nummern 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637), gilt für die Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2022/2023 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Beratung des Fachprüfungsausschusses

Abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 1 APO-AT kann die Beratung des Fachprüfungsausschusses auch unter Nutzung

digitaler Medien erfolgen, wenn ein Austausch unter gleichzeitiger Beteiligung aller Mitglieder des Fachprüfungsausschusses gewährleistet ist.

§ 2

Anpassungen der schriftlichen Prüfung

(1) § 25 Absatz 1 Satz 1 APO-AT gilt mit folgender Maßgabe: Soweit die vorgegebene Zeit für die schriftliche Prüfung nach der jeweiligen bildungsgangspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung mindestens 120 Minuten beträgt, wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert. Dies gilt auch für die Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife nach § 40c Absatz 3 APO-AT.

(2) Abweichend von § 25 Absatz 5 Satz 1 APO-AT gilt, dass nur eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ordnet im Einzelfall die Durchsicht der Arbeit durch das zweite beisitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses an, wenn die Note unter Berücksichtigung von Tendenznoten mindestens drei Notenschritte oder wenn die Punktzahl mindestens drei Notenpunkte von der Vornote in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld abweicht oder Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung bestehen. Diese Regelung gilt auch für die Prüfungen zur Fachhochschulreife nach § 40c APO-AT.

§ 3

Anpassung der praktischen Prüfung

Wenn die praktische Prüfung gemäß § 26 APO-AT im Betrieb durchzuführen wäre, dies jedoch aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht möglich ist, ist eine Ersatzleistung durch die Darstellung praktischer Aufgaben in Form einer Präsentation oder einer vergleichbaren von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Form zu erbringen.

§ 4

Anpassung der Prüfung in einer anderen Fremdsprache

§ 28 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass der mündliche Teil der Prüfung in der Regel entfällt. Um besondere Härten zu vermeiden, kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung beantragen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung maßgeblich für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses sein kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Zeugniskonferenz. § 28 Absatz 4 Satz 3 APO-AT findet insoweit Anwendung. Das Recht auf die Teilnahme an einer Nachprüfung nach den Vorgaben der für den Bildungsgang maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 5

Anpassung der Regelungen zur Externenprüfung

(1) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf die §§ 21, 27 und 28 APO-AT verweist, gelten bei der Externenprüfung die Regelungen nach den §§ 1 und 4 entsprechend.

(2) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf § 25 APO-AT verweist, gelten die Regelungen nach § 2 Absatz 1 entsprechend. Abweichend von § 2 Absatz 2 gilt § 25 Absatz 5 APO-AT bei der Externenprüfung jedoch mit der Maßgabe, dass eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die Arbeit wird sodann von dem anderen beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses durchgesehen, welches sich entweder der Bewertung des ersten beisitzenden Mitglieds anschließt oder eine eigene Bewertung vornimmt. Der Fachprüfungsausschuss legt die Note gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 APO-AT in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 APO-AT fest.

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS) vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637, 641), gilt für Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2022/2023 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Verzicht auf die Abschlussprüfung zu einem dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss

(1) § 8 Absatz 1 APO-BVS und § 9 Absatz 1 APO-BVS gelten mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an der Abschlussprüfung entfällt. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht auf der zweiten Anforderungsebene im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 4 APO-BVS wird ein Abschluss erzielt, der der Berechtigung des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses entspricht. Die Teilnahme am Unterricht war erfolgreich, wenn gemäß § 9 Absatz 6 APO-BVS in allen Lernfeldern und Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ bezogen auf die zweite Anforderungsebene erzielt wurde oder schlechtere Endnoten ausgeglichen werden können. § 9 Absätze 2 bis 5 APO-BVS findet keine Anwendung.

(2) § 9 Absatz 8 APO-BVS gilt mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler in den Fächern des berufsübergreifenden Unterrichts eine Nachprüfung beantragen können. Anstelle der Prüfungsleitung stellt die Klassenkonferenz fest, ob und in welchen Fächern unter Berücksichtigung der Notenvorgaben aus § 9 Absatz 8 Sätze 1 und 2 APO-BVS eine Nachprüfung zulässig ist.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zum Ende des ersten Halbjahr des Schuljahres 2022/2023 an der Abschlussprüfung gemäß § 8 Absatz 1 APO-BVS und § 9 Absatz 1 APO-BVS teilgenommen haben, haben die Wahl, die Prüfungsergebnisse gemäß § 29 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637), in die Endnotenberechnung einbeziehen zu lassen oder auf diese Einbeziehung zu verzichten. Verzichten die Schülerinnen und Schüler auf die Einbeziehung der Prüfungsnoten in die Endnoten, gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Anpassung der Abschlussprüfung zu einem dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss

(1) Die Abschlussprüfung zu einem dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss besteht abweichend von § 10 Absätze 3 bis 5 APO-BVS aus schriftlichen Prüfungen in zwei der drei Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch. Der Prüfling wählt, in welchen zwei Fächern er schriftlich geprüft werden möchte, und informiert den Prüfungsausschuss hierüber spätestens fünf Tage nach der Zulassungskonferenz. Anstelle einer schriftlichen Prüfung in Fachenglisch kann der Prüfling in einer anderen Fremdsprache eine schriftliche Prüfung gemäß Artikel 1 § 4 ablegen. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen jeweils 165 Minuten zur Verfügung; im Übrigen gelten die Vorgaben aus Artikel 1 § 2 Absatz 2. In demjenigen der in Satz 1 genannten Fächer, in dem der Prüfling keine schriftliche Prüfung absolviert, kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen, für welche die Vorgaben aus § 27 Ab-

sätze 4 und 6 bis 8 APO-AT gelten. Die praktische Prüfung entfällt.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die Prüfungsnote geht abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 APO-AT zu 25 vom Hundert in die Endnote ein.

§ 3

Externenprüfung

(1) § 11 Absatz 4 Satz 2 APO-BVS gilt mit der Maßgabe, dass für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in allen drei

Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils 170 Minuten zur Verfügung stehen.

(2) Prüflinge, die die Prüfung zum Ende des ersten Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 mit der in § 11 Absatz 4 Satz 2 APO-BVS vorgesehenen Bearbeitungszeit absolviert haben, haben das Recht, die Prüfung zu den Prüfungsterminen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2022/2023 mit der gemäß Absatz 1 verlängerten Bearbeitungszeit zu wiederholen. § 35 APO-AT findet insoweit keine Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. November 2022 in und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Hamburg, den 2. Mai 2023.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Gesetz
zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag
 Vom 3. Mai 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 21. Oktober 2022 und 2. November 2022 unterzeichneten Dritten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 2023.

Der Senat

Dritter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen“.

2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.
- (2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Absatz 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
4. § 28 wird wie folgt gefasst:
- „§ 28
Fernsehprogramme
- (1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.
- (2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch
1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
 2. den Hessischen Rundfunk (HR),
 3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
 4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
 5. Radio Bremen (RB),
 6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
 7. den Südwestrundfunk (SWR),
 8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
 9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).
- (3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.
- (4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:
1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
 2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.
- (5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Absatz 1 Nr. 2 (tagesschau24, Eins-Festival), Absatz 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Absatz 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Absatz 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.“
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Nr. 29“ die Wörter „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen.“

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,“
- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telemedienangebote“ die Wörter „nach Maßgabe des § 26“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 31
Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.“
- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:
- „(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.
- (5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.
- (6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Absatz 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Absatz 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Absatz 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.
- (2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.“
- b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:
- „(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um
1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
 2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder
 3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Absatz 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Absatz 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Absatz 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Absatz 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Absatz 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),“

b) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ und das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

10. In § 37 Satz 3 wird das Wort „Landtagen“ durch das Wort „Landesparlamenten“ ersetzt.

11. Die Anlage (zu § 30 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3“ eingefügt.

b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefin-

nen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 2. November 2022
Markus Söder

Für das Land Berlin:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 2. November 2022
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 2. November 2022
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Hannover, den 21. Oktober 2022
Bodo Ramelow

Gesetz
zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ im Hamburgischen Landesrecht

Vom 3. Mai 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

§ 77 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 661), wird wie folgt geändert:

1. Die Textstelle „der Rasse,“ wird gestrichen.
2. Hinter dem Wort „Einstellung“ werden die Wörter „sowie jede rassistische Behandlung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

§ 2 Nummer 18 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158), geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 250), erhält folgende Fassung:

- „18. „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ sind solche im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 89, 2018 Nr. L 127 S. 9, 2021 Nr. L 74 S. 36);“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

Das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 485), geändert am 29. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mit diesem Gesetz werden auch Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 89, 2018 Nr. L 127 S. 9, 2021 Nr. L 74 S. 36) getroffen.“

2. § 2 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„(21) „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“ sind Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder weitere in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Kriterien hervorgehen.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

§ 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Textstelle „seiner Rasse,“ gestrichen.
2. Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Zum Anspruch auf Bildung und Erziehung gehört auch ein Schulwesen, das frei von rassistischer Diskriminierung ist.“

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Wiedergutmachungsgesetzes

Im Titel des Allgemeinen Wiedergutmachungsgesetzes vom 8. April 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 25-e), zuletzt geändert am 5. Februar 1985 (HmbGVBl. S. 62), wird das Wort „rassistische“ durch das Wort „rassistische“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), wird die Textstelle „ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität und Orientierung, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat, Herkunft oder Beziehungen und“ gestrichen.

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste

Die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 124) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 2023.

Der Senat

**Hamburgische Verordnung
über die Durchführung eines Umlageverfahrens
zur Finanzierung der Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz
(Hamburgische GPA-Ausbildungsumlageverordnung – HmbGPA-AUmlVO)**

Vom 9. Mai 2023

Auf Grund von § 9b Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), und § 1 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 44), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsverfahren

Zu dem Zweck, eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen, eine ausreichende Zahl an Pflegekräften auszubilden, Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden, die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken sowie eine wirtschaftliche Ausbildungsstruktur zu gewährleisten, wird nach Maßgabe dieser Verordnung ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind alle Auszubildenden zur Gesundheits- und Pflegeassistentin beziehungsweise zum Gesundheits- und Pflegeassistenten, denen die praktische Ausbildung in gemäß § 6 Absatz 2 HmbGPAG in der jeweils geltenden Fassung geeigneten Einrichtungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt wird und mit denen ein Ausbildungsvertrag besteht, der eine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 1 vorsieht. Von Satz 1 ausgenommen sind Personen, zwischen denen und den in § 3 genannten teilnehmenden Einrichtungen ein nicht ruhender Arbeitsvertrag besteht.

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante, teilstationäre Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege und stationäre Einrichtungen, für die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hamburg ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2814), in der jeweils geltenden Fassung, besteht. Dabei sind

1. ambulante Einrichtungen solche, die Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI erbringen,
2. teilstationäre Einrichtungen solche der Tages- beziehungsweise Nachtpflege, die Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI erbringen,
3. Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege solche, die als selbständig wirtschaftende Einrichtung mit eigener Zulassung als Kurzzeitpflegeeinrichtung Leistungen im Sinne des § 42 SGB XI auf allen Plätzen ohne Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI erbringen, und

4. stationäre Einrichtungen solche, die Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI und im Einzelfall Leistungen im Sinne des § 42 SGB XI auf eingestreuten Plätzen erbringen,

auch soweit ihr Betreibender gemäß § 91 Absatz 1 SGB XI auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach §§ 85 und 89 SGB XI verzichtet hat.

(3) Umsatz im Sinne dieser Verordnung ist

1. bei ambulanten Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 64b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2340), in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei teilstationären Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 64g SGB XII,
3. bei Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 42 SGB XI unter Einschluss von Vergütungszuschlägen nach § 84 Absatz 9 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 64h SGB XII,
4. bei stationären Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42, 43 und 43c SGB XI unter Einschluss von Vergütungszuschlägen nach § 84 Absatz 9 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne der §§ 64h und 65 SGB XII,

unabhängig davon, wer Kostenträger ist. Umsatz im Sinne von Satz 1 sind auch Erstattungen nach § 150 Absatz 5a SGB XI in der am 30. Juni 2022 geltenden Fassung oder nach entsprechenden Vorschriften, soweit sie zum Ausgleich von Mindererträgen aus der Erbringung der in Satz 1 aufgeführten Leistungen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 gewährt werden. Für die Bestimmung der Erträge sind die Grundsätze der Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) insbesondere nach § 252 Absatz 1 Nummer 5 HGB, und der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert am 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333), in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Soweit der Betreibende einer Einrichtung gemäß § 9 Absatz 1 oder 2 PBV von der Verpflichtung zur Bilanzierung befreit ist, bestimmen sich die Erträge nach dem aufgrund der geltenden Vorschriften erstellten jeweiligen Jahresabschluss.

(4) Kein Umsatz im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Erträge

1. aus der Refinanzierung investiver Aufwendungen,
2. aus Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2805), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus Leistungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI und § 64c SGB XII,
4. aus Entgelten für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 87 SGB XI, aus Entgelten für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b, § 84 Absatz 8 SGB XI und aus Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI,
5. aus Entlastungsleistungen im Sinne des § 45b SGB XI und der §§ 64i und 66 SGB XII,
6. aus Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2792), in der jeweils geltenden Fassung und Entgelten zur Refinanzierung der Umlagebeträge nach § 28 Absatz 2 PflBG, und
7. aus Erstattungsbeträgen nach dieser Verordnung und aus der Refinanzierung von Umlagebeträgen nach dieser Verordnung, die gemäß § 82a Absatz 3 SGB XI vereinbart sind.

(5) Das Ausbildungsfinanzierungsjahr im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das Jahr der Heranziehung im Sinne dieser Verordnung ist das Jahr, in welchem der Bescheid über die zu entrichtenden Umlagebeträge zu erteilen ist.

(6) Sektor im Sinne dieser Verordnung ist die jeweilige Gesamtheit der ambulanten Einrichtungen, teilstationären Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege und stationären Einrichtungen.

§ 3

Teilnehmende Einrichtungen

(1) Am Ausgleichsverfahren nehmen Betreibende von Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 mit Betriebsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg teil. Hospize und Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI sind von der Einbeziehung in das Ausgleichsverfahren ausgenommen.

(2) In das Ausgleichsverfahren werden die Einrichtungen einbezogen, die bis zum Ende des dem Jahr der Heranziehung vorangegangenen Jahres den Betrieb aufgenommen haben. Bei Verschmelzungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung werden dem Betreibenden der Einrichtung sämtliche Vortätigkeiten der verschmolzenen Unternehmen zugerechnet. Satz 2 gilt entsprechend im Falle der Abspaltung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes. Führt ein neuer Betreibender die Einrichtung an demselben Standort wie der bisherige Betreibende oder übernimmt er wesentliche Teile des bisher in der Einrichtung tätigen Personals, wird vermutet, dass der Betrieb übergeht und der neue Betreibende den Betrieb in gleichem Umfang weiterführt wie der bisherige Betreibende; Vortätigkeiten des bisherigen Betreibenden werden dem neuen Betreibenden der Einrichtung zugerechnet. Der neue Betreibende kann die Vermutung nach Satz 4 durch geeignete Nachweise widerlegen.

(3) Einrichtungen, die ihren Betrieb erst im Jahr der Heranziehung zur Ausgleichszahlung aufnehmen und auf die nicht Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 anzuwenden ist, werden auf

Antrag des Betreibenden in das Ausgleichsverfahren einbezogen.

(4) Mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs enden die Pflicht zur Zahlung von Umlagebeträgen sowie der Anspruch auf Ausgleichszuweisungen für die entsprechende Einrichtung; Zahlungsverpflichtungen gemäß § 9 und Erstattungsansprüche gemäß §§ 11 und 12, die dem Zeitraum bis zur Betriebsaufgabe zuzurechnen sind, bleiben unberührt. Der Betreibende meldet unverzüglich nach Betriebsaufgabe die Angaben gemäß § 5 Absatz 7 an die beliehene Stelle. Diese setzt entsprechend § 12 ihm gegenüber den endgültigen Erstattungsanspruch für den Zeitraum bis zur Betriebsaufgabe fest.

§ 4

Zuständigkeit, Beleihung

(1) Gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens für die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz wird die Hamburgische Pflegegesellschaft e.V. bis zum 31. Dezember 2023 mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens beliehen (beliehene Stelle). Ab dem 1. Januar 2024 wird die Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens beliehen. Die Hamburgische Pflegegesellschaft e.V. übermittelt zu diesem Zweck die bis zum 31. Dezember 2023 von ihr für das Ausbildungsfinanzierungsjahr 2024 erhobenen Daten an die Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH. Diese ist auch zuständige Stelle für die Fortführung von am 1. Januar 2024 laufenden Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren nach dieser Verordnung. Aus der Ausgleichsmasse bis zum 31. Dezember 2023 entstandene Überschüsse werden bis zum 5. Januar 2024 von der Hamburgischen Pflegegesellschaft e.V. auf die Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH übertragen.

(2) Die beliehene Stelle führt den Kostenausgleich im eigenen Namen und in den Handlungsformen des Öffentlichen Rechts durch. Sie unterliegt bei der Durchführung des Ausgleichsverfahrens der Fach- und Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde.

(3) Die beliehene Stelle ermittelt die erforderliche Ausgleichsmasse, erhebt Umlagebeträge, verwaltet sie und verteilt die Summe der eingegangenen Umlagebeträge durch Ausgleichszuweisungen. Sie ist auch für Beitreibungen zuständig. Der Zahlungsverkehr zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt über ein Treuhandkonto und damit abgegrenzt von den sonstigen Aufgaben der beliehene Stelle.

(4) Die beliehene Stelle legt ein geeignetes Verfahren zur Datenübermittlung fest. Die Erhebung der Daten gemäß § 5 Absätze 1 bis 5 erfolgt in elektronischer Form. Die beliehene Stelle kann zur Datenübermittlung auch Erhebungsbögen zur Verfügung stellen.

(5) Die beliehene Stelle informiert die zuständige Behörde bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres über die Bestimmung der voraussichtlichen Ausgleichsmasse für das kommende Ausbildungsfinanzierungsjahr und die voraussichtliche Entwicklung der Zahlen der Auszubildenden.

(6) Die beliehene Stelle informiert die zuständige Behörde sobald vorliegend über die tatsächliche Ausgleichsmasse für das laufende Ausbildungsjahr sowie ebenso und auf Anforderung über die tatsächliche Entwicklung der Zahl der Auszubildenden. Die beliehene Stelle legt der zuständigen Behörde darüber hinaus bis zum 31. März des Folgejahres einen Kostennachweis für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens des abgeschlossenen Ausbildungsfinanzierungsjahres vor.

§ 5

Meldepflichten

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen teilen der beliebigen Stelle unverzüglich jede eingetretene Änderung im Bestand der Pflegeeinrichtungen, insbesondere Name, Träger und Anschrift der Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 sowie bei teilstationären Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege und stationären Einrichtungen die Anzahl der Plätze nach dem Versorgungsvertrag mit. Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnimmt oder eine bereits bestehende Einrichtung übernimmt, hat dies der beliebigen Stelle innerhalb eines Monats nach Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI ebenfalls anzuzeigen und das Datum des Inkrafttretens des Versorgungsvertrages anzugeben.

(2) Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsmasse nach § 6 und der Umlagebeträge nach § 8 melden die Betreibenden der Einrichtungen der beliebigen Stelle bis spätestens zum 15. Juni eines Kalenderjahres für jede Einrichtung gesondert

1. die in der Einrichtung im kommenden Ausbildungsfinanzierungsjahr geplanten Ausbildungsverhältnisse, getrennt nach dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr,
2. die für das kommende Ausbildungsfinanzierungsjahr vorgesehenen Bruttovergütungen, einschließlich tariflicher Zeitzuschläge und Zulagen ohne Abschlussprämie, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, getrennt nach jeweiligen Auszubildenden und, soweit bereits bekannt, unter Nennung des Familiennamens, des Geburtsnamens, der Vornamen oder des Vornamens und des Geburtsdatums der oder des jeweiligen Auszubildenden,
3. die Art der Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2,
4. den sich nach § 2 Absatz 3 ergebenden Umsatz des dem jeweiligen Jahr der Heranziehung zur Ausgleichszahlung vorangegangenen Kalenderjahres sowie bei ambulanten Einrichtungen zur Ermittlung der Refinanzierungsbeträge die Anzahl der in dem Jahr der Heranziehung vorangegangenen Kalenderjahr nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte, und
5. bei teilstationären Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege und stationären Einrichtungen die Anzahl der Plätze nach dem Versorgungsvertrag am Stichtag des 1. Mai des Jahres der Heranziehung.

Zur Berechnung der vorläufigen Ausgleichszuweisungen nach § 11 melden die Betreibenden der Einrichtungen der beliebigen Stelle jeweils unverzüglich ab Kenntnis

1. diejenigen Daten nach Satz 1 Nummern 1 und 2, die zuvor noch nicht gemeldet worden sind, sowie
2. sämtliche Änderungen, die sich gegenüber der letzten Meldung nach Satz 1 Nummern 1 und 2 ergeben haben.

(3) Ist der Versorgungsvertrag einer Einrichtung erst während des dem Jahr der Heranziehung vorangegangenen Kalenderjahres in Kraft getreten, werden der erzielte Umsatz und die abgerechneten Punkte oder Zeitwerte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Hat der Betreibende die Einrichtung im Jahr der Heranziehung oder im vorangegangenen Kalenderjahr von einem anderen Betreibenden im Wege des Betriebsüberganges gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 übernommen, meldet er der beliebigen Stelle außerdem, von welchem Betreibenden er die Einrichtung übernommen hat, und gibt entsprechend Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 den Umsatz und im Falle einer ambulanten Einrichtung die abgerechneten Punkte oder Zeitwerte des vorherigen Betreibenden

an. Im Ausnahmefall ist eine Korrektur der gemeldeten Daten im Einvernehmen mit der beliebigen Stelle bis einen Monat nach Meldeschluss gemäß Absatz 2 Satz 1 möglich (Ausschlussfrist).

(4) Betreibende von Einrichtungen, die gemäß § 3 Absatz 3 auf Antrag am Ausgleichsverfahren teilnehmen, melden der beliebigen Stelle bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres den abrechenbaren Umsatz aus in der Zeit ab dem 1. Januar des Jahres der Heranziehung erbrachten Leistungen und im Falle einer ambulanten Einrichtung die abgerechneten Punkte oder Zeitwerte; die Angaben werden jeweils auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet.

(5) Zur Abrechnung der endgültigen Ausgleichszuweisungen nach § 12 melden die Betreibenden der Einrichtungen der beliebigen Stelle bis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres für jede Einrichtung gesondert die in dem Jahr der Heranziehung vorangegangenen Ausbildungsfinanzierungsjahr tatsächlich entrichteten Bruttovergütungen, einschließlich tariflicher Zeitzuschläge und Zulagen ohne Abschlussprämie, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, getrennt nach jeweiligen Auszubildenden mit dem jeweiligen Familiennamen, dem Geburtsnamen, dem oder den Vornamen und dem Geburtsdatum der oder des jeweiligen Auszubildenden.

(6) Die beliebige Stelle kann bei nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung den Umsatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3, die abgerechneten Punkte oder Zeitwerte nach Absatz 3, die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie die tatsächlich dem Betreibenden der Einrichtung entstandenen Aufwendungen nach Absatz 5 nach eigener Schätzung festsetzen.

(7) Die beliebige Stelle kann gegenüber den Betreibenden der Einrichtungen anordnen, unverzüglich Nachweise zu den nach den Absätzen 1 bis 5 gemeldeten Angaben oder für den Fall, dass meldepflichtige Angaben ganz oder teilweise nicht erfolgt sind, zu den zu meldenden Angaben vorzulegen.

§ 6

Höhe der Ausgleichsmasse, Verwaltungskosten

(1) Die Höhe der Ausgleichsmasse ergibt sich aus

1. der Summe aller nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gemeldeten vorgesehenen Aufwendungen,
2. einem Aufschlag auf die Summe nach Nummer 1 von drei vom Hundert.

Der Aufschlag nach Satz 1 Nummer 2 dient der Berücksichtigung von nach der Meldung begonnenen Ausbildungsverhältnissen und bei Meldung noch nicht bekannter Aufwendungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie der Bildung einer Liquiditätsreserve für Forderungsausfälle und Zahlungsverzüge.

(2) Die beliebige Stelle erhebt als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 1,5 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale).

§ 7

Sektorale Aufteilung der Ausgleichsmasse

Die Ausgleichsmasse wird nach dem Verhältnis der Anteile jeweils der Gesamtheit der ambulanten, der teilstationären Einrichtungen, Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege und der stationären Einrichtungen an den gesamten Umsätzen aller Einrichtungen in vier sektorale Ausgleichsmassen aufgeteilt.

§ 8

Einrichtungsbezogene Berechnung der Umlagebeträge

(1) Die Ausgleichsmasse wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen aufgebracht. Die Umlagebeträge werden von den Betreibenden der jeweiligen Einrichtungen erhoben.

(2) Der von dem Betreibenden der jeweiligen Einrichtung zu zahlende Umlagebetrag zur sektoralen Ausgleichsmasse wird nach Maßgabe der gemäß § 5 Absatz 2 oder 6 gemeldeten oder geschätzten Daten wie folgt berechnet:

1. Der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Umlagebetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer abgerechneten Punkte zur Gesamtzahl der abgerechneten Punkte aller ambulanten Einrichtungen mit einheitlichem Zuschlag in Euro pro Punkt,
2. der auf die einzelne teilstationäre Einrichtung entfallende Umlagebetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Plätze gemäß dem Versorgungsvertrag zur Gesamtzahl der Plätze gemäß den jeweiligen Versorgungsverträgen in diesem Sektor,
3. der auf die einzelne Einrichtung der solitären Kurzzeitpflege nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entfallende Umlagebetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Plätze nach dem Versorgungsvertrag zur Gesamtzahl der Plätze gemäß den jeweiligen Versorgungsverträgen in diesem Sektor und
4. der auf die einzelne stationäre Einrichtung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 entfallende Umlagebetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Plätze nach dem Versorgungsvertrag zur Gesamtzahl der Plätze gemäß den jeweiligen Versorgungsverträgen in diesem Sektor.

(3) Weist der Betreibende einer ambulanten Einrichtung bis zum 15. Juni des Jahres der Heranziehung durch geeignete Unterlagen nach, dass die abgerechneten Punkte aus Leistungen, die in den letzten der Meldung vorgegangenen sechs Kalendermonaten erbracht wurden, gegenüber den abgerechneten Punkten aus dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um mehr als 20 vom Hundert zurückgegangen sind, kann die beliehene Stelle auf Antrag den Umlagebetrag abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nach dem hochgerechneten Punktzahlvolumina im Jahr der Heranziehung berechnen und festsetzen.

(4) Weist der Betreibende einer teilstationären Einrichtung, einer Einrichtung der solitären Kurzzeitpflege oder einer stationären Einrichtung bis zum 15. Juni des Jahres der Heranziehung nach, dass die Anzahl der Plätze der Einrichtung während des laufenden Ausbildungsfinanzierungsjahres reduziert wird, kann die beliehene Stelle auf Antrag den Umlagebetrag abweichend von Absatz 2 Nummern 2 bis 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 unter Berücksichtigung der Änderung der Anzahl der Plätze festsetzen. Auf Antrag des Betreibenden der Einrichtung kann die beliehene Stelle den Umlagebetrag außerdem abweichend von Absatz 2 Nummern 2 bis 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nach der tatsächlichen durchschnittlichen Belegung der Einrichtung festsetzen, wenn der Betreibende der Einrichtung bis zum 15. Juni des Jahres der Heranziehung nachweist, dass die tatsächliche durchschnittliche Belegung die Anzahl der Plätze in den letzten der Meldung vorangegangenen sechs Kalendermonaten um mehr als 20 vom Hundert unterschritten hat. Abwesenheitstage im Sinne des § 87a Absatz 1 Satz 6 SGB XI, für welche der Betreibende der Einrichtung eine Pflegevergütung erhält, stellen Belegungstage dar. Dies gilt auch für Tage, für welche der Betreibende einer Pflegeeinrichtung statt der Leistungsvergütung eine Erstattung der Mindereinnahmen

nach § 150 Absatz 2 SGB XI in der am 30. Juni 2022 geltenden Fassung oder nach entsprechenden Vorschriften erhält.

§ 9

Festsetzung und Zahlung der Umlagebeträge

(1) Die beliehene Stelle setzt bis zum 31. Oktober des Jahres der Heranziehung gegenüber dem Betreibenden für jede Einrichtung gesondert den jeweils zu entrichtenden Umlagebetrag durch Bescheid fest. Die Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz 2 wird in dem Bescheid gesondert ausgewiesen und entsprechend den nach §§ 7 und 8 für die Ausgleichsmasse geltenden Verteilungsmaßstäben von den Einrichtungen zusammen mit den Umlagebeträgen erhoben. Sie darf von den Einrichtungen nicht in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt werden. Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Umlagebetrag ist von den Einrichtungen in vier Teilbeträgen jeweils bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober des auf das Jahr der Heranziehung folgenden Kalenderjahres an die beliehene Stelle entsprechend deren Zahlungsbedingungen zu entrichten.

§ 10

Härtefallregelung

In Fällen außergewöhnlicher Härte kann auf Antrag des Betreibenden einer Einrichtung die beliehene Stelle Ansprüche gemäß § 9

1. ganz oder teilweise stunden, wenn deren Erfüllung bei Fälligkeit mit einer außergewöhnlichen Härte für den Betreibenden der Einrichtung verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, oder
2. ganz oder zum Teil erlassen, wenn anders erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die ausschließlich durch den Umlage- oder vorläufigen Erstattungsbetrag verursacht werden, vom Betreibenden der betroffenen Einrichtung nicht abgewendet werden können.

Der Betreibende hat die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Härte durch geeignete Unterlagen und Nachweise gegenüber der beliehene Stelle glaubhaft zu machen.

§ 11

Festsetzung und Zahlung der vorläufigen Ausgleichszuweisungen

(1) Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Betreibenden der Einrichtungen, die tatsächlich die Ausbildung durchführen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 jeweils für die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gemeldeten Auszubildenden zugerechnet. Die Erstattung erfolgt nur in Bezug auf Auszubildende, für welche die Meldung der Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vollständig erfolgt ist.

(2) Die beliehene Stelle setzt gegenüber dem Betreibenden für jede ausbildende Einrichtung gesondert auf der Grundlage der Meldungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 bis zum 31. Januar des Ausbildungsfinanzierungsjahres den vorläufig zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest. Die beliehene Stelle erlässt jeweils bis zum 30. April, 31. Juli und 31. Oktober des Ausbildungsfinanzierungsjahres einen Änderungsbescheid, mit dem der vorläufig zu erstattende Betrag erneut festgesetzt wird, sofern und soweit der beliehene Stelle spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin Meldungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 übermittelt worden sind.

(3) Der vorläufige Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus den für die Einrichtung gemeldeten vorgesehenen Auf-

wendungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, soweit sie die Bruttovergütungen eines Tarifvertrages oder einer kirchenarbeitsrechtlichen Regelung im Sinne des § 72 Absatz 3b Satz 1 Nummern 1 bis 3 SGB XI in der jeweils für das abgeschlossene Ausbildungsfinanzierungsjahr geltenden Fassung zuzüglich einem Aufschlag von 2 vom Hundert für die pauschale Berücksichtigung von tariflichen Zeitzuschlägen und Zulagen und der entstehenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nicht überschreiten.

(4) Die vorläufigen Ausgleichszuweisungen sind dem Betreibenden in vier Teilbeträgen jeweils bis spätestens zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November des Ausbildungsfinanzierungsjahres auszuführen. Soweit die bis zum jeweiligen Stichtag nach § 9 Absatz 2 eingegangenen Umlagebeträge und Zinsen ausschließlich der Verwaltungskostenpauschalen nach § 6 Absatz 2 nicht ausreichen, um den Betreibenden der ausbildenden Einrichtungen die vollen Teilbeträge auszuführen, werden diese anteilig gekürzt. Teilbeträge sind nur auszuführen, soweit sie nicht von der beliehenen Stelle mit fälligen Umlagebeträgen und Zinsen verrechnet werden können.

§ 12

Festsetzung und Zahlung der endgültigen Ausgleichszuweisungen

(1) Die beliehene Stelle setzt nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsfinanzierungsjahres bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Kalenderjahres auf der Grundlage der Meldung nach § 5 Absatz 5 gegenüber dem Betreibenden für jede ausbildende Einrichtung gesondert den endgültig zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest. § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten hierfür entsprechend. Von dem endgültigen Erstattungsbetrag sind die aufgrund § 11 ausgezahlten vorläufigen Erstattungsbeträge in Abzug zu bringen. Soweit die bis zum 31. Oktober des auf das Jahr der Heranziehung folgenden Kalenderjahres eingegangenen Umlagebeträge und Zinsen ausschließlich der Verwaltungskostenpauschalen nach § 6 Absatz 2 nicht ausreichen, um die endgültigen Ausgleichszuweisungen auszuführen, werden diese anteilig gekürzt.

(2) Es erfolgt keine Erstattung an Einrichtungen, die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen.

§ 13

Verwendung von Überschüssen

(1) Übersteigt die Summe der eingegangenen Umlagebeträge nebst Zinsen für ein abgeschlossenes Ausbildungsfinanzierungsjahr die Summe der für dieses Jahr geleisteten Erstattungsbeträge, verbleibt dieser Überschuss im System der Umlagefinanzierung. Eine Rückerstattung gezahlter Ausgleichsbeiträge erfolgt nicht. Der Überschuss wird der Ausgleichsmasse für das laufende Ausbildungsfinanzierungsjahr hinzugefügt und ist verzinslich anzulegen. Soweit der Überschuss 10 vom Hundert der Ausgleichsmasse für ein laufendes Ausbildungsfinanzierungsjahr überschreitet, ist er bei der nächsten Erhebung der Umlagebeträge vorab durch eine Verringerung der aufzubringenden Ausgleichsmasse zu verrechnen.

(2) Übersteigt die gemäß § 6 Absatz 2 erhobene und bei der beliehenen Stelle eingegangene Verwaltungskostenpauschale den tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens, ist der Überschuss zur Deckung der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten des Ausgleichsverfahrens im nächsten Ausbildungsjahr zu verwenden.

§ 14

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Abwicklung des Verfahrens kann durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützt werden. Soweit die am Ausgleichsverfahren Beteiligten nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen.

(2) Die beliehene Stelle ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten von den am Ausgleichsverfahren beteiligten Einrichtungen zu verarbeiten:

1. Name, Anschrift des Trägers beziehungsweise der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung,
2. Bankverbindung der Einrichtung,
3. Anzahl, Beginn und Ende der einzelnen Ausbildungsverhältnisse sowie die Höhe und Art der gezahlten Ausbildungsvergütung sowie
4. übrige Angaben nach § 5 Absätze 2 bis 7.

Die beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, die entsprechenden Daten zu erheben und an die beliehene Stelle zu übermitteln. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Die Daten nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 werden gelöscht, sobald und soweit sie nicht mehr benötigt werden. Zur Umsetzung der Regelung nach § 4 Absätze 5 und 6 werden personenbezogene Daten anonymisiert und in dieser anonymisierten Form der zuständigen Behörde bereitgestellt.

§ 15

Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens

(1) Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Ausgleichsverfahren nicht mehr vorliegen, ist das Ausgleichsverfahren zu beenden.

(2) Bis zum Ende des Jahres, in dem die Feststellung über den Wegfall der Voraussetzungen getroffen worden ist, werden die noch laufenden beziehungsweise in diesem Jahr neu beginnenden Ausbildungen von dem Ausgleichsverfahren erfasst. In den Folgejahren werden die noch laufenden Ausbildungen für die Erhebung der Ausgleichsmasse zugrunde gelegt.

(3) Für die Ermittlung der Ausgleichsmasse und die Berechnung der Umlagebeträge werden die voraussichtlichen Kosten der Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung auf Grundlage des ersten Erhebungsjahres zusammengefasst. Dabei sind noch vorhandene Überschüsse aus vorangegangenen Ausbildungsjahren zu berücksichtigen.

(4) Die Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Umlagebeträge erfolgt gemäß §§ 7 bis 9 und wird auf fünf Jahre begrenzt.

(5) Die Erstattung der Ausgleichszuweisungen erfolgt gemäß § 12 und wird auf fünf Jahre begrenzt.

§ 16

Überprüfung der Erforderlichkeit einer Anpassung des Ausgleichsverfahrens

Die beliehene Stelle überprüft jährlich bis zum 31. März des Jahres, ob und inwieweit

1. der in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorgesehene Aufschlag zur Bildung der Ausgleichsmasse angemessen und erforderlich ist, um zusätzliche Ausbildungsvergütungen und För-

derungen der Weiterbildungskosten nach den Regelungen dieser Verordnung zu finanzieren, sowie

2. die in § 6 Absatz 2 festgelegte Verwaltungskostenpauschale zur Erstattung der der beliebigen Stelle entstehenden Sach- und Personalkosten angemessen und erforderlich ist; hierbei sind etwaige Überschüsse nach Prüfung der Kostennachweise zu berücksichtigen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absätze 1 bis 6 der beliebigen Stelle die zur Berechnung der Umlagebeträge erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft meldet oder
2. entgegen § 5 Absatz 7 von der beliebigen Stelle angeforderte Nachweise nicht beibringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung vom 16. April 2013 (HmbGVBl. S. 160) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Für die Heranziehung zur Umlage für die Ausbildungsjahre bis zum 31. Juli 2023 gelten die bisherigen Regelungen fort. Insbesondere bleibt für diese Fälle die Verpflichtung bestehen, bis zum 15. September 2023 die Daten gegenüber der beliebigen Stelle zu melden. Die Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages erfolgt dann bis zum 31. Dezember 2023.

(3) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 melden die Betreibenden der Einrichtungen der beliebigen Stelle bis spätestens zum 15. Juni 2023 die Zahl der geplanten Ausbildungsverhältnisse in dem Beruf der Gesundheits- und Pflegeassistenz in der Einrichtung für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2024, getrennt nach dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr zur Gesundheits- und Pflegeassistenz.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Mai 2023.

